

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Bürgergemeinden und der Burgergemeinden (Bürgergemeindefinanzverordnung)

Änderung vom 26. Juni 2012

GS 37.0993

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 12. Oktober 1999¹ über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Bürgergemeinden und der Burgergemeinden (Bürgergemeindefinanzverordnung) wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Rechnungslegung der Bürgergemeinden und der Burgergemeinden (Bürgergemeindefinanzverordnung)

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984² sowie auf die §§ 100 Absatz 4 und 165 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970³ über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), beschliesst:

§ 1 Absatz 1

¹ Diese Verordnung gilt für die Bürgergemeinden und die Burgergemeinden sowie für die waldrechtlichen Revierversände als Zweckverbände.

§ 2 Grundsätze der Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung gelten folgende Grundsätze:

- a. Jährlichkeit: Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt; waldrechtliche Zweckverbände können in den Statuten vorsehen, dass sich die Jährlichkeit nach dem Forstjahr richtet;
- b. Klarheit: die Konten sind eindeutig und vollständig zu bezeichnen;

¹ GS 33.801, SGS 180.13

² GS 29.276, SGS 100

³ GS 24.293, SGS 180

- c. Vollständigkeit: alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände werden in der Buchhaltung aufgezeichnet;
- d. Wahrheit: alle wirtschaftlichen Sachverhalte sind korrekt zu erfassen und zu verarbeiten;
- e. Bruttoverbuchung: die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist unzulässig;
- f. Buchungszeitpunkt: Einnahmen und Ausgaben sind zum Zeitpunkt zu verbuchen, zu dem sie geschuldet sind;
- g. Rechnungsabgrenzung: Zahlungsvorgänge, denen eine Leistung über mehrere Rechnungsperioden zugrunde liegt oder die ein anderes Rechnungsjahr betreffen, sind zeitlich abzugrenzen.

§ 3 Gliederung der Rechnungslegung

¹ Es werden die Erfolgsrechnung und die Bilanz geführt.

² Es gilt der Kontenrahmen gemäss Anhang. Die Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) erstellt eine Wegleitung zum Rechnungsmodell.

³ Die Körperschaften dürfen bei besonderen Verhältnissen den Kontenrahmen erweitern. Die Erweiterung bedarf der Bewilligung der Direktion.

⁴ Die Bürgergemeinden können anstelle des Kontenrahmens gemäss Anhang den Kontenrahmen, der für die Einwohnergemeinden gilt, anwenden. Eine einmal erfolgte Anwendung ist definitiv.

Zwischentitel vor § 4

B. Bilanz

§ 4 Bilanz

¹ Die Bilanz weist die Aktiven und die Passiven aus.

² Die Aktiven umfassen:

- a. das Finanzvermögen,
- b. das Verwaltungsvermögen,
- c. die Zweckfinanzierungen,
- d. den Bilanzfehlbetrag.

³ Die Passiven umfassen:

- a. das Fremdkapital,
- b. die Zweckfinanzierungen,
- c. das Eigenkapital.

§ 5 Absätze 1 und 3

¹ Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die nicht der Erfül-

lung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen. Die Anlage von Vermögenswerten ist nur in risikoarme Anlagen zulässig.

³ Die Zweckfinanzierungen bestehen aus den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen. Diese weisen den Bilanzfehlbetrag der spezialfinanzierten Aufgaben aus.

§ 6 Absatz 2

² Die Zweckfinanzierungen bestehen aus den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, den Fonds und den Vorfinanzierungen.

Zwischentitel vor § 8

C. Erfolgsrechnung

§ 8 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Ihr Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

§ 15 Investitionsrechnung

Die Körperschaften können eine Investitionsrechnung führen. Für diese gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 2012 über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden sowie, vorbehalten § 3 Absatz 4, der Kontenrahmen gemäss Anhang.

Zwischentitel vor § 16

E. Zweckfinanzierungen

§ 16 Absatz 1

¹ Durch Gemeindeversammlungsbeschluss kann vorgesehen werden, besonders bezeichnete Aufgaben gesondert zu finanzieren und als Spezialfinanzierungen zu führen.

§ 17 Fonds

Durch Gemeindeversammlungsbeschluss können Fonds vorgesehen werden. Fonds bestehen aus zweckgebundenen Mitteln.

§ 18 Privatrechtliche Zweckbindungen

Mittel, die aufgrund des Privatrechts zweckgebunden sind und keinem Fonds zugewiesen werden können, sind als Privatrechtliche Zweckbindungen auszuweisen.

§ 20 Budget

Für die ungebundenen Ausgaben ist das Budget die Rechtsgrundlage, sie für die bezeichnete Funktion während des Rechnungsjahres zu tätigen. Vorbehalten bleibt § 21.

§ 21 Übertragung und Verschiebung

¹ In begründeten Fällen dürfen nicht oder nur teilweise ausgegebene, ungebundene Budgetbeträge noch während eines halben Jahres nach Ablauf des Rechnungsjahres für den bezeichneten Zweck ausgegeben werden (Übertragung).

² Durch Gemeindeversammlungsbeschluss kann vorgesehen werden, dass ungebundene Budgetbeträge für einen anderen als den bezeichneten Zweck ausgegeben werden dürfen (Verschiebung). Der Gemeindeversammlungsbeschluss legt die erlaubten Verschiebungsmöglichkeiten fest. Eine Verschiebungsmöglichkeit über die zweistellige Kontenrahmenfunktion hinaus ist unzulässig.

§ 22 Gesetzeszitat im Titel sowie Absatz 2

Aufgehoben.

² Der im Rechnungsjahr auszugebende Teilbetrag ist ins Budget aufzunehmen.

Zwischentitel vor § 23 sowie § 23

Aufgehoben.

Zwischentitel vor § 24

H. Budget

§ 24 Budget

¹ Das Budget umfasst die Erfolgsrechnung. Es ist nach dem Kontenrahmen zu gliedern.

² Es enthält:

- a. die Ergebnisübersicht;
- b. den Zusammenzug von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach Arten;
- c. den Zusammenzug von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach Funktionen;
- d. das funktional gegliederte Detailbudget der Erfolgsrechnung, welches die Zahlen des aktuellen und des vorangehenden Budgets sowie der letzten Jahresrechnung enthält;
- e. die Anträge der verwaltenden und vollziehenden Behörde.

§ 25

Aufgehoben.

§ 26 Verspäteter Beschluss des Budgets

Unterlässt es die Gemeindeversammlung, das Budget bis zum 31. Dezember zu beschliessen, so ist die verwaltende und vollziehende Behörde ermächtigt, die für ihre Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorzunehmen.

§ 27 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Sie ist nach dem Kontenrahmen zu gliedern.

² Sie enthält:

- a. die Ergebnisübersicht mit dem Finanzierungsausweis;
- b. die Angabe über die Verwendung eines Ertragsüberschusses;
- c. die gemäss des Budgets gegliederte Erfolgsrechnung;
- d. den Zusammenzug der Bilanz;
- e. die Detailrechnung der Bilanz;
- f. die Abschreibungstabelle;
- g. das Verzeichnis über die Sondervorlagen mit Angabe der ausgegebenen Teilbeträge;
- h. das Verzeichnis des Verwaltungsvermögens ohne Strassen, Anlagen und Waldparzellen;
- i. das Verzeichnis der Anlagen des Finanzvermögens;
- k. das Verzeichnis der mittel- und langfristigen Schulden;
- l. das Verzeichnis der Eventualverpflichtungen und -guthaben;
- m. die Anträge der verwaltenden und vollziehenden Behörde.

§ 27a

Aufgehoben.

§ 29 Gesetzeszitat im Titel sowie Absatz 1

Aufgehoben.

¹ Die Bürgergemeinden reichen die Jahresrechnung mit sämtlichen Verzeichnissen spätestens zwei Wochen nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss dem Amt ein.

§ 30 Aufbewahrungsfristen

Die Dokumente der Rechnungslegung sind wie folgt aufzubewahren:

- a. das Budget und die Jahresrechnung dauernd,
- b. die Kontenblätter während 20 Jahren,
- c. die Belege während 10 Jahren.

§ 31 Absatz 2 Buchstabe b

"Laufende Rechnung" wird durch "Erfolgsrechnung" ersetzt.

§ 33 Budget und Jahresrechnung

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst das Budget und die Jahresrechnung in der Form der Globalbudgets. Umfassen diese nicht die ganze Erfolgsrechnung, ist der restliche Teil in der Form des Kontenrahmens zu beschliessen.

² Das Budget und die Jahresrechnung sind in der Form gemäss Absatz 1 einzureichen. Zudem sind sie vollständig in der Form des Kontenrahmens einzureichen.

§ 34 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungslegung, berät gegebenenfalls finanzielle Einzelgeschäfte vor, begutachtet das Budget und prüft die Jahresrechnung.

² Sie prüft insbesondere die Buchführung, den Rechnungsabschluss sowie die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften.

³ Die Budgetbegutachtung umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- a. Überprüfung des Budgets und seiner Beilagen hinsichtlich Richtigkeit und Rechtmässigkeit;
- b. finanzpolitische Würdigung des Budgets hinsichtlich der Tragbarkeit und der Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts.

⁴ Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- a. Kontrolle der Jahresrechnung und seiner Beilagen hinsichtlich der Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze sowie der Rechtmässigkeit;
- b. Prüfung der Dokumente, die mit der Rechnungsführung zusammenhängen.

⁵ Die Direktion erstellt eine Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommissionen.

§ 35 Berichterstattung, Anzeige

¹ Vor dem Versand an die Gemeindeversammlung unterbreitet die Rechnungsprüfungskommission ihren Bericht der verwaltenden und vollziehenden Behörde zur Kenntnis und räumt dieser die Möglichkeit ein, ihr gegenüber dazu Stellung zu nehmen.

² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei ihrer Tätigkeit eine möglicherweise strafbare Handlung fest, reicht sie Strafanzeige ein.

Anhang

"Anhang: Kontenplan" wird durch "Anhang: Kontenrahmen" ersetzt.

"Funktionale Gliederung der Verwaltungsrechnung" wird durch "Funktionale Gliederung der Erfolgs- und Investitionsrechnung" ersetzt.

"Artengliederung der Laufenden Rechnung" wird durch "Artengliederung der Erfolgsrechnung" ersetzt.

38 Einlagen in Zweckfinanzierungen

"Artengliederung der Laufenden Rechnung" wird gestrichen.

592 Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung

593 Übertrag in Zweckfinanzierungen

"Bestandesrechnung" wird durch "Bilanz" ersetzt.

18 Zweckfinanzierungen

2040 Erfolgsrechnung

280 Verpflichtungen für Zweckfinanzierungen

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 26. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann